

Bedingungen der Gleichheit des Herrschens und Beherrschtwerdens vorhanden sind.⁹ Eher gibt es daher noch ein Rechtsverhältnis des Mannes zu seiner Frau, als zu seinen Kindern und Sklaven — nämlich das häusliche (ökono'mische) Recht, das aber gleichfalls von dem politischen verschieden ist.

Siebentes Kapitel.

1. Das politische Recht¹ ist teils natürliches, teils gesetzlich bestimmtes. Das natürliche ist das, welches überall dieselbe Geltung hat und nicht dadurch Recht ist, daß es die Menschen dafür halten und nicht dafür halten; gesetzlichgerecht dagegen ist das, was ursprünglich ohne wesentlichen Unterschied so oder anders sein und gelten konnte, das aber, sobald es die Menschen festgesetzt haben, nicht mehr gleichgiltig ist, z. B. daß sich ein Gefangener für eine Mine loskaufen kann² oder daß man hier und da (dem Zeus) eine Ziege opfert und nicht zwei Schafe³; ferner gesetzliche Bestimmungen, die man für einzelne Fälle festsetzt, wie z. B. dem Brasidas ein Opfer zu veranstalten und alles, was auf dem Wege von Psophismen⁴ festgesetzt wird.

9. Die Freien und Gleichen (s. oben § 4 dieses Kapitels), die Bürger eines Gemeinwesens, einer politischen Koinonie.

1. D. h. das Recht, welches unter den Genossen einer politischen Koinonie, den Bürgern eines Staatsverbandes, Geltung hat.

2. Eine solche Übereinkunft soll im Peloponnesischen Kriege zwischen den Kriegsführenden geschlossen sein. Herodot VI, 79 erwähnt ein Lösegeld von zwei Minen = 157,20 Reichsmark.

3. Herodot II, 42 erzählt so etwas von den Ägyptern.

4. Über den Unterschied solcher Psophismen, die „momentanen Volksbeschlüsse“, in denen das Volk seine Willkür dem Staatswillen unterjoch (in der Demokratie), s. Aristoteles, Politik IV, 4, § 3 u. a. anderen Stellen, die Hermann, Staatsaltertümer der Griechen, § 67, 8 anführt. — Brasidas, der treffliche Feldherr der Spartaner in dem großen Peloponnesischen Kriege, fiel siegreich gegen Kleon bei Amphipolis 422 v. Chr. Sein Andenken ward wie das eines Heros durch Opferfeste und durch Kampfspiele gefeiert, die noch zu Pausanias' Zeit (160 Jahre nach Christi Geburt) gehalten wurden. So gingen die Griechen den Römern in der Vergötterung von Menschen voraus. S. Krahner, Verfall der römischen Staatsreligion S. 32, Anmerkung.

2. Manche Leute sind nun der Meinung: es sei überhaupt alles Recht nur ein festgesetztes; „denn“, sagen sie, „alles, was von Natur ist, ist unwandelbar und hat überall dieselbe Kraft, wie ja das Feuer hier so gut wie bei den Persern brennt, während wir doch die Begriffe über das, was Recht ist, sich verändern sehen. — 3. Das ist aber nicht der Fall, sondern nur bis zu einem gewissen Grade (ist das Recht veränderlich). Zwar bei den Göttern dürfte wohl überhaupt in keiner Weise von einer solchen Veränderung die Rede sein können, allein bei uns Menschen gibt es allerdings zwar auch ein Naturrecht, allein ein solches Naturrecht ist doch immer auch veränderlich.⁵ — 4. Aber nichtsdestoweniger gibt es immer ein Recht, welches von Natur ein solches ist, und ein Recht, welches nicht von Natur ein solches ist. Welcher Art und Beschaffenheit aber das ist, welches von dem, was auch anders sein kann, von Natur ist, und das, was nicht von Natur, sondern durch Gesetz und Übereinkunft (gerecht) ist — wenn schon beide gleichermaßen veränderlich sind, — das liegt auf der Hand.⁶ Und auch auf die anderen Dinge wird sich dieselbe Bestimmung passend anwenden lassen; denn von Natur ist z. B. die rechte Hand die stärkere⁷, und doch ist es sehr wohl möglich, daß es Menschen gibt, die beide Hände gleich gut gebrauchen.

5. Was dagegen die Rechtsbestimmungen betrifft, die auf Übereinkunft und Nützlichkeit beruhen, so ist es mit ihnen ähnlich wie mit den Maßen und Gewichten; denn auch die Wein- und Kornmaße sind nicht überall die gleichen, sondern wo man kauft, größer, wo man verkauft, kleiner.⁸ Ebenso sind nun auch die

5. Diese Stelle erklärt vortrefflich Trendelenburg a. a. D. S. 10—11.

6. Aristoteles bezeichnet die von ihm angeführte und bekämpfte Ansicht hiermit als eine eitle Spitzfindigkeit, da der wirkliche Unterschied von natürlichem und konventionellem Recht auf der Hand liege.

7. Diese Bemerkung wiederholt Aristoteles öfter (wie z. B. Von den Theilen der Tiere III, 4; IV, 8; Vom Gang der Tiere Kap. 4; Probleme XXI, 12; 13; 19; 31. S. Gataker zu Marcus Aurelius Antoninus IX, 6, S. 425), weil Platon in den Gesetzen (VII, 794) das Gegenteil behauptet.

8. Wiederverkäufer haben kleineres Maß, als die Kantone oder Länder, wo sie selbst Korn und Wein einkaufen.

nicht naturgemäßen, sondern bloß menschlichen Rechte nicht überall einerlei, da ja auch die Verfassungen nicht überall dieselben sind, sondern überall nur eine die naturgemäße ist, nämlich die beste.⁹

6. Von dem, was gerecht und gesetzmäßig ist, verhält sich jedes einzelne, wie sich das Allgemeine zu dem Besonderen verhält; denn der Handlungen sind viele; dagegen ist die Regel, nach welcher Recht und Unrecht bei ihnen bestimmt wird, bei jeder Klasse nur eine, denn diese Regel ist immer ein allgemeiner Begriff. —

7. Es ist aber ein Unterschied zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem Ungerechten und zwischen der rechtlichen Handlung und dem Gerechten. Ungerecht nämlich ist etwas entweder von Natur oder durch Satzung Verbotenes. Dieses selbe Ungerechte aber ist, sobald es zur That wird, eine widerrechtliche Handlung, vorher, ehe es zur That wird, ist es eine solche noch nicht, sondern bloß ungerecht in abstracto. Ebenso verhält sich's mit dem Worte „rechtliche Handlung“. Jedoch heißt in der Sprache das Allgemeine jeder rechtlichen Handlung vielmehr „Gerechthandlung“, während man durch das Wort „rechtliche Handlung“ das verbessernde Wiederinordnungbringen der betreffenden widerrechtlichen Handlung bezeichnet. Welches aber im einzelnen die Unterarten jeder dieser Gattungen und wieviel ihrer und mit welcherlei Gegenständen sie zu thun haben, muß später in Betrachtung gezogen werden.

9. Trendelenburg a. a. O. S. 11 sagt zur Erklärung dieser Stelle: „Die, welche alles Recht für Sache der Übereinkunft halten, setzen zwei Kriterien als gleichbedeutend, nämlich daß es unwandelbar sei und überall dieselbe Macht habe. Aristoteles erkennt dies letztere an, aber nicht das erste. Daß das, was von Natur Recht ist, dieselbe Macht allenthalben habe, dafür liegt ihm der Grund in dem Zweck, der an sich gelten sollte, wenn er auch übertreten wird. Da aber der Zweck verwirklicht werden und nicht verwirklicht werden kann, so ist das darauf gegründete Recht, sofern es erscheint, wandelbar durchweg. — Das ganze Gebiet des Ethischen ist dem Aristoteles dergestalt von Natur, daß die Natur den Zweck setzt und die Fähigkeit der Verwirklichung gibt, aber die Verwirklichung selbst frei läßt. Der Natur nach ist allenthalben nur eine Staatsverfassung die beste, aber dennoch gibt es viele Staatsverfassungen. Alle Rechte gehören zu dem, was frei und unveränderlich ist, obwohl darunter einige von Natur, andere durch Übereinkunft sind. Beide Arten sind beweglich (veränderlich).“